



VCI-Positionspapier – Referentenentwurf Geologiedatengesetz (GeolDG) (Fassung vom 11.07.2019)

Kommentierung

Allgemein:

Mit großer Sorge sehen wir, dass auf die Industrie umfangreiche neue bzw. erweiterte Berichtspflichten zukommen könnten. Dies sind zum einen die Berichte zum Ausgangszustandsbericht Boden (AZB), wie sie für neue und geänderte Produktionsanlagen erstellt werden müssen. Aber auch häufig vorkommende geotechnische Untersuchungen (z. B. Plattendruckversuche etc.) in Baumaßnahmen würden den Rahmen einer Berichtspflicht viel zu weit spannen.

Das GeolDG ist in seinem Geltungsbereich bewusst sehr weit gefasst und lässt den Ländern viel Spielraum bei Art und Umfang der erfassten Daten. Hier müssen bereits im Gesetz klare Abgrenzungen des Anwendungsbereiches (§ 2 GeolDG) zu kleinen und kleinsten Boden- und Grundwasseruntersuchungen (s.u.) vorgenommen werden.

Zweck des Gesetzes klar benennen – Berührungspunkte mit anderen Rechtsgebieten klar abgrenzen (§ 1 und § 2, Abs. 3)

„§ 1, Zweck des Gesetzes

Dieses Gesetz regelt die amtliche geologische Landesaufnahme, die Übermittlung, die dauerhafte Sicherung und die öffentliche Bereitstellung geologischer Daten sowie die Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben, um den nachhaltigen Umgang mit dem geologischen Untergrund gewährleisten und geologische Gefahren verhindern zu können. Geologische Daten werden benötigt

- 1. zur Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen und für weitere Nutzungen des geologischen Untergrunds,*
- 2. zur Erkennung, Untersuchung und Bewertung von natürlichen geologischen oder anthropogen verursachten Risiken,*
- 3. in der Wasserwirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft, der Bauwirtschaft und bei der Planung großer Infrastrukturprojekte sowie*
- 4. zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle.“*

„§ 2 Sachlicher und räumlicher Anwendungsbereich

...

(3) Dieses Gesetz gilt für geologische Daten. Daten zum Zustand und zur Zusammensetzung der Luft, des Wassers und des Bodens, die nicht zum Zweck geologischer Untersuchungen gewonnen worden sind oder gewonnen werden, sind vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes nicht erfasst. Die bergrechtlichen, wasserrechtlichen, bodenschutzrechtlichen, naturschutzrechtlichen, immissionsschutzrechtlichen, strahlenschutzrechtlichen und baurechtlichen Bestimmungen sowie die auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen bleiben unberührt.“

Die Ausnahmen des § 2, Abs. 3 lassen Zweifel, was das eigentlich Gewollte ist – auch die Begründung liefert wenig Hinweise. Gerade die Informationen des AZB genießen einen hohen Vertrauensschutz und sind nach 9. BImSchV, § 21, Abs. 1 von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen. Das heißt, hier ist bereits im BImSchG die klare juristische Abwägung erfolgt, dass die Daten des AZB grundsätzlich von einer Veröffentlichung ausgenommen worden sind. Die erweiterte öffentliche Bereitstellung von Daten (§ 18 und § 34 GeolDG) bzw. ergänzende nachgeschaltete Abwägungen der zuständigen Landesbehörden in dieser Sache lehnen wir strikt ab.

Zudem werden im Rahmen von Altlastenerkundungen relevante Erkundungsdaten ohnehin an die zuständigen Behörden im Bereich der Anlagenzulassung (BImSchG) und des Boden- sowie Grundwasserschutzes übermittelt. Hier sollte das Bundesrecht klar vorgeben, welche Daten grundsätzlich zu erheben sind. Keinesfalls darf es hier den Ländern überlassen werden ggf. eigene Anforderungen zu stellen, wie im Entwurf unter § 11 Abs. 1 vorgesehen.

Die Standorte der chemischen Industrie werden charakteristischer Weise über lange Zeiträume (teilweise über Jahrhunderte) genutzt und sind durch diese Produktionstätigkeit, künstliche Auffüllungen, Weltkriegsschäden etc. teilweise bis zu einer Tiefe von 10 - 15 Meter geprägt. Schon heute müssen nach dem geltenden Bodenschutzrecht („Umlagerungsklausel“ des BBodSchV) umfangreiche Abwägungen getroffen werden, ob im Rahmen von Bautätigkeiten ausgehobenes Bodenmaterial wieder eingebaut werden kann. Dieses Vorgehen erfolgt auch bei kleinsten Bautätigkeiten (z. B. Reparatur eines unterirdisch verlegten Rohres), d.h. es gibt hier keine Bagatellschwelle.

Der Aufwand für die Erfassung dieser Informationen und Umsetzen in das geforderte Datenformat (s. § 16 GeolDG) wäre unabschätzbar groß, ohne den angestrebten Informationsgehalt für die zuständigen Behörden zu verbessern, da sich alle Informationen im Normalfall auf ein sehr kleinräumiges Werksgelände beziehen werden, die keine signifikanten Informationen zur Geologie in der Fläche beitragen.

Viele kleinere Eingriffe in den Boden an unseren Standorten können aufgrund des geringen Umfangs kurzfristig nach Erkennung des Bedarfs abgearbeitet werden. Eine zweiwöchige Anzeigefrist für solche Eingriffe – wie in § 8 gefordert – würde hier zu erheblichen Verzögerungen und unverhältnismäßiger organisatorischer Mehrarbeit führen. Zudem wäre es in vielen Fällen nicht zweckmäßig und daher unverhältnismäßig, die nach §§ 8 -10 geforderten Daten zu erzeugen (z. B. Ansatzhöhe des Bohrpunktes, lithologisches Profil eines Schurfes, Erstellung eines Abschlussberichts bei kleinsten Bodeneingriffen etc.).

VCI-Forderung:

(3) Dieses Gesetz gilt für geologische Daten. Daten zum Zustand und zur Zusammensetzung der Luft, des Wassers und des Bodens zur Erfassung von Belastungen sowie geotechnische Untersuchungen und Untersuchungen mit einer Erkundungstiefe von 15 m ab Oberkante des gewachsenen Bodens . ~~-, die nicht zum Zweck geologischer Untersuchungen gewonnen worden sind oder gewonnen werden,~~ sind vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes nicht erfasst. Die bergrechtlichen, wasserrechtlichen, bodenschutzrechtlichen, naturschutzrechtlichen, immissionsschutzrechtlichen, strahlenschutzrechtlichen und baurechtlichen Bestimmungen sowie die auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen bleiben unberührt.“

Klarstellung der Haftung bei der geologischen Landesaufnahme (§ 7)

Die Durchführung einer geologischen Landesaufnahme durch die zuständige Behörde kann zu erheblichen Folgekosten für den Grundstückseigentümer oder andere Personen führen, beispielsweise aufgrund von durch die Ergebnisse ausgelöste Untersuchungs- oder Sanierungsanforderungen nach Bodenschutz- und Wasserrecht. Die unter § 7 angeführten Haftungsregelungen sind daher entsprechend zu ergänzen.

VCI-Forderung:

Ergänzung des § 7 Absatz 2 um den Punkt 4.:

4. durch die geologischen Untersuchungen unmittelbare Folgekosten aufgrund von anderen Rechtsbestimmungen (z.B. BBodSchG oder WHG) entstehen.

[REDACTED]

Verband der Chemischen Industrie e.V.
Mainzer Landstraße 55, 60329 Frankfurt

- Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40
- Der VCI ist in der „öffentlichen Liste über die Registrierung von Verbänden und deren Vertretern“ des Deutschen Bundestags registriert.

Der VCI vertritt die wirtschaftspolitischen Interessen von mehr als 1.700 deutschen Chemieunternehmen und deutschen Tochterunternehmen ausländischer Konzerne gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. Der VCI steht für mehr als 90 Prozent der deutschen Chemie. Die Branche setzte 2018 über 204 Milliarden Euro um und beschäftigte 462.000 Mitarbeiter.

Webseite: www.vci.de; Twitter: [@chemieverband.de](https://twitter.com/chemieverband.de)